

**Rahmenordnung der  
Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der  
deutschen allgemeinen Hochschulreife und des  
nationalen Sekundarschulabschlusses für Absolventen deutschsprachiger  
Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.01.1994 i.d.F. vom 29.03.2006 -

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Abhaltung der Prüfung	3
§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen	3
§ 4 Bewertungen	4
§ 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer	5
§ 6 Meldung zur Prüfung (Zulassungskonferenz)	6
§ 7 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung	6
§ 8 Aufgaben für die schriftliche Prüfung	7
§ 9 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung	9
§ 10 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der deutschsprachigen schriftlichen Arbeiten	10
§ 11 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)	11
§ 12 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)	12
§ 13 Gestaltung und Durchführung der deutschsprachigen mündlichen Prüfungen	12
§ 14 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)	14
§ 15 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und des Sekundarschulabschlusses des Partnerstaates	16
§ 16 Wiederholung der Prüfung	16
§ 17 Schlussbestimmung	16

Anlagen

Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Anlage 2: Muster für den Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen)

Anlage 3: Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

## **§ 1 Zweck der Prüfung**

In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im jeweiligen Sitzland erfüllen.

## **§ 2 Abhaltung der Prüfung**

- (1) Die Abhaltung der Prüfung kann für deutschsprachige Abteilungen beantragt werden, die an ausgewählten Schulen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas gemäß den einschlägigen bilateralen Regierungsvereinbarungen eingerichtet sind.
- (2) Die Prüfung wird zum Ende der obersten Jahrgangsstufe der deutschsprachigen Abteilung abgehalten.
- (3) Die Schule meldet die Prüfung jeweils zu Beginn des Schuljahres bei der Kultusministerkonferenz an und beantragt die Bestellung eines Prüfungsleiters. Die Anmeldung soll den Termin der schriftlichen Prüfung und einen Vorschlag für den Termin der mündlichen Prüfung sowie die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge enthalten.

## **§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen**

- (1) Die Prüfung kann nur im Ganzen abgelegt werden.  
Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) a) Die Anforderungen in den in deutscher Sprache geprüften Fächern Deutsch, Mathematik bzw. eine Naturwissenschaft und Geschichte müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigten Lehrplan festgelegt sind.  
  
b) Im Fach Geschichte werden Prüfungsanforderungen des Sitzlandes einbezogen.  
  
c) Die Anforderungen in den weiteren Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem von der zuständigen Behörde des Sitzlandes genehmigten Lehrplan festgelegt sind.
- (3) Mögliche Fächer der Prüfung sind:
  - Deutsch;
  - Landessprache;
  - Englisch;
  - Geschichte;
  - Erdkunde;
  - Mathematik;
  - Physik;

- Chemie;
- Biologie.

(4) In den beiden letzten Jahrgangsstufen sind für die Schülerinnen und Schüler acht der unter (3) genannten Fächer verbindlich, darunter zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer (Physik, Chemie, Biologie).

(5) Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

- Deutsch;
- Landessprache;
- Mathematik / Naturwissenschaft,
- Geschichte

Das naturwissenschaftliche Fach und Geschichte müssen bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen und in den beiden letzten Jahrgangsstufen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet worden sein.

(6) Jeder Prüfling wird mündlich in vier Fächern geprüft, und zwar in

- Deutsch
- Landessprache
- einem weiteren deutschsprachigen Fach nach Wahl des Prüflings
- einem weiteren Fach nach Wahl des Prüflings

#### § 4

#### **Bewertungen**

(1) Für die von den Schülerinnen und Schülern in den beiden letzten Jahrgangsstufen und in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungen:

sehr gut	-	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	-	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	-	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	-	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Für die Umsetzung der Bewertungen in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

15/14/13	Punkte entsprechen	sehr gut
12/11/10	Punkte entsprechen	gut
9/8/7	Punkte entsprechen	befriedigend
6/5/4	Punkte entsprechen	ausreichend
3/2/1	Punkte entsprechen	mangelhaft
0 Punkte	entsprechen	ungenügend

- (3) Die in den beiden letzten Jahrgangsstufen in den Prüfungsfächern jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen und die Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl bewertet. Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.

## § 5

### **Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer**

- (1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung gehören jeweils an:
  - a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als Prüfungsleiter,
  - b) ein Beauftragter des Sitzlandes,
  - c) der Schulleiter,
  - d) der Leiter der deutschsprachigen Abteilung,
  - e) die Lehrkräfte, die in der obersten Jahrgangsstufe den Unterricht in den Prüfungsfächern des Prüflings erteilen.
- (2) Der Prüfungsleiter wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt. Er ist in der Regel ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Die Prüfungen in den landessprachigen Fächern finden unter Vorsitz des Sitzlandes statt.
- (4) Dem Fachprüfungsausschuss für deutschsprachige Prüfungsfächer gehören der Vorsitzende, der Fachlehrer und der Protokollant/Zweitkorrektor an.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse als Gäste auch Vertreter der zuständigen Behörden des Sitzlandes und Vertreter deutscher Behörden sowie der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland und die Lehrkräfte der Schule teilnehmen. Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist eine Anwesenheit von Gästen nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, andere beteiligte Lehrer sowie die weiteren Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

**§ 6**  
**Meldung zur Prüfung,**  
**(Zulassungskonferenz)**

- (1) Die schriftliche Meldung zur Prüfung muss jeweils bis zu dem an der Schule festgelegten Termin bei dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung abgegeben werden.  
Der Prüfling benennt das dritte und das vierte Fach der mündlichen Prüfung (§ 3 (6)).
- (2) Der Meldung ist eine handgeschriebene Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges beizufügen.
- (3) a) Vor der schriftlichen Prüfung wird in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte (§ 5 (1) e)) unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung im Benehmen mit dem Schulleiter über jeden Bewerber festgestellt, ob er nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung zugelassen wird.  
  
b) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber regelmäßig am Unterricht teilgenommen und Leistungen nachgewiesen hat, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.
- (4) Nach der Zulassungskonferenz werden dem Prüfungsleiter die Lebensläufe und eine Übersicht über die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer der Prüflinge übersandt.

**§ 7**  
**Anforderungen in der schriftlichen Prüfung**

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.  
  
Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.
- (2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden letzten Jahrgangsstufen erwachsen sein.
- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in den drei Anforderungsbereichen nachweisen können:
  - I. Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
  - II. Selbständiges Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte, selbständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
  - III. Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Masse als der Anforderungsbereich III.

## § 8

### Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Bei der Aufgabenstellung im Fach Deutsch sind die Hauptaspekte Inhalt, Form und Stellungnahme zu berücksichtigen.  
Die Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass dem Prüfling bei der Bearbeitung eine zusammenhängende Darstellung ermöglicht wird. Der Fachlehrer reicht für jede Aufgabenart einen Vorschlag ein. Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Aufgaben. Von den beiden genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.  
Die drei Aufgabenarten im Fach **Deutsch** sind:
  - Analyse eines Sachtextes
  - Analyse eines literarischen Textes
  - Problemerkörterung anhand von Texten
- (2) Für die Arbeiten in der Landessprache geprüfter Fächer gelten die Bestimmungen des Sitzlandes.
- (3) a) Im Fach **Mathematik** wird die Bearbeitung von drei Aufgaben verlangt.
  - b) Der Fachlehrer reicht zwei Vorschläge mit jeweils drei Aufgaben ein. Jeder Vorschlag muss Aufgaben aus mindestens zwei Sachgebieten, davon eine Aufgabe aus dem Gebiet der Analysis, enthalten.  
Die Aufgaben sollen so gestellt sein, dass die Bearbeitung sich nicht auf rechnerische Lösungen beschränkt.
  - c) Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch drei Aufgaben aus den beiden Vorschlägen auswählen; Analysis ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand.
- (4) a) Die Aufgabenarten in den **Naturwissenschaften** (Physik, Chemie, Biologie) sind: Bearbeitung eines Experimentes; Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält (Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Bilder, Tabellen, Graphen, Messreihen, mikroskopische Präparate u.ä.m.); Mischformen dieser Aufgabenarten.
  - b) Der Prüfung liegen diejenigen der nachfolgenden Lern- und Prüfungsbereiche zugrunde, die entsprechend den Lehrplänen in den beiden letzten Jahrgangsstufen behandelt wurden. In der drittletzten Jahrgangsstufe behandelte inhaltliche Bereiche müssen als Grundlagenwissen in der Prüfung verfügbar sein.
    - Physik: Mechanik; Elektrische und magnetische Felder; Elektromagnetische Schwingungen und Wellen; Atom- und Kernphysik.  
Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens zwei der vier Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.
    - Chemie: Struktur der Materie; Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen; Antrieb und Steuerung chemischer Reaktionen; Reaktionsverhalten von Kohlenstoff-

Wasserstoff-Verbindungen und deren Derivate; Naturstoffe und Kunststoffe; Methoden der analytischen Chemie; ausgewählte Themen der angewandten Chemie.

Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens drei der sieben Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen; jeder einzelne Vorschlag muss mindestens zwei dieser sieben Bereiche berücksichtigen.

- Biologie: Zellbiologie; Stoffwechsel und Energieumsatz; Ökologie und Umweltschutz; Informationsverarbeitung und Verhalten; Genetik und Entwicklung; Evolution.

Die Aufgabenvorschläge müssen in ihrer Gesamtheit mindestens zwei der sechs Lern- und Prüfungsbereiche berücksichtigen.

- c) Zentralteil der Aufgabe ist jeweils das angebotene Arbeitsmaterial bzw. das durchzuführende Experiment. Eine Aufgabe ohne Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig.

Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der Prüfung gewonnen werden, sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen eines Experimentes dem Prüfling die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Aufgabe in Teilgebiete gegliedert, ist ein zu kleinschrittiges Verfahren zu vermeiden.

- d) Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein, die sich in ihren Lern- und Prüfungsbereichen unterscheiden.
- e) Der Prüfungsleiter bestimmt einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung.

- (5) Im Fach **Geschichte** werden drei Aufgabenvorschläge vorgelegt, die die folgende Aufgabenart berücksichtigen:

- Textgebundene Aufgaben, die z.B. eine Interpretation, eine Auseinandersetzung mit Textstellen und damit zusammenhängenden Sachverhalten, einen Vergleich von Texten bzw. Textstellen untereinander bzw. mit Sachverhalten, Sachzusammenhängen und Problemen zum Inhalt haben.

Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Themen, von denen der Prüfling eines bearbeitet.

- (6) Bei den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.

- (7) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) in Form eines verkürzten Lösungsgangs und die Bewertungskriterien einschließlich Angaben zur Gewichtung von Teilaufgaben vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt.

Beizufügen sind eine kurze Aufstellung der Unterrichtsinhalte und eine Aufstellung der Themen der schriftlichen Arbeiten in den beiden letzten Jahrgangsstufen.

- (8) Die Fachlehrer legen die Aufgabenvorschläge mit der Bestätigung der Geheimhaltung dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung vor. Dieser überprüft die Vorschläge auf

Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen und sendet sie rechtzeitig an den jeweiligen Prüfungsleiter.

- (9) Der Prüfungsleiter kann, wenn er es aus Gründen der Angemessenheit für erforderlich hält, die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder neue Aufgaben anfordern.
- (10) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet werden.  
Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet.  
Dasselbe gilt für den Fall, dass der Prüfungsleiter in einer Naturwissenschaft eine experimentelle Aufgabe für die schriftliche Prüfung ausgewählt hat.
- (11) Es ist die Pflicht der Lehrer, die die Aufgaben stellen, und des Leiters der deutschsprachigen Abteilung, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

## **§ 9**

### **Verfahren bei der schriftlichen Prüfung**

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist der Schulleiter die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§9, (2) a)) hin.
- (2) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.  
Die Prüfung zur deutschen Hochschulreife sowie zum Sekundarabschluss des Sitzlandes ist dann als "nicht bestanden" zu erklären.
- b) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung die Bearbeitung neuer Aufgaben. Für die Prüfung in der Landessprache erfolgt die Genehmigung durch den Beauftragten des Sitzlandes.

Die Anwendung dieser Bestimmungen erfordert die umgehende Unterrichtung des Prüfungsleiters.

- (3) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung in Abstimmung mit dem Schulleiter geregelt.  
Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.

- (4) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt
- |   |                |
|---|----------------|
| - im Fach Deutsch                                   | 5 Zeitstunden; |
| - im Fach Mathematik                                | 4 Zeitstunden; |
| - in den Naturwissenschaften und im Fach Geschichte | 3 Zeitstunden. |

In der Landessprache gelten die Bestimmungen des Sitzlandes.

In den Naturwissenschaften kann der Prüfungsleiter auf begründeten Antrag die Arbeitszeit erweitern.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind.

In den Fächern Deutsch und Geschichte, in denen die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

- (5) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der aufsichtführenden Lehrkraft ab und verlässt den Prüfungsraum.

Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden.

Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.

- (6) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 10**

### **Korrektur, Beurteilung und Bewertung der deutschsprachigen schriftlichen Arbeiten**

- (1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, wie weit der Prüfling die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.
- (2) Bei den schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch werden die inhaltliche Leistung (Textverständnis, Themaentfaltung, Gedankenführung, Aufbau, Stellungnahme) und die sprachliche Leistung (Ausdrucksvermögen, Sprachrichtigkeit) bewertet.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung und die Bewertung der sprachlichen Leistung haben bei der Festlegung des Ergebnisses der Arbeit etwa gleiches Gewicht.

- (3) Im Fach Geschichte erfolgt die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistungen unter den Aspekten Qualität (Aufgabenerfassung, Genauigkeit der Kenntnisse, Methodensicherheit, Problemerkennung, Urteilsvermögen), Quantität (Umfang der

Kenntnisse, Breite der Argumentation und Vielfalt der Aspekte und Bezüge) und Kommunikationsfähigkeit (Klarheit, Angemessenheit und Strukturiertheit der Darstellung).

- (4) Bei den schriftlichen Arbeiten in **Mathematik** / **Naturwissenschaften** sind dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100 - 95 %:	15 Punkte;	94 - 90 %:	14 Punkte;	89 - 85 %:	13 Punkte;
84 - 80 %:	12 Punkte;	79 - 75 %:	11 Punkte;	74 - 70 %:	10 Punkte;
69 - 65 %:	9 Punkte;	64 - 60 %:	8 Punkte;	59 - 55 %:	7 Punkte;
54 - 50 %:	6 Punkte;	49 - 45 %:	5 Punkte;	44 - 40 %:	4 Punkte;
39 - 34 %:	3 Punkte;	33 - 27 %:	2 Punkte;	26 - 20 %:	1 Punkt.

- (5) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in einem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Punktzahl (einfache Wertung).  
Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.
- (6) Der Leiter der deutschsprachigen Abteilung beauftragt einen Fachlehrer mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Der Zweitkorrektor schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung gemäß Absatz (5) hinzu; die abweichende Beurteilung muss begründet werden.  
Die Zweitkorrektur muss erkennbar sein.
- (7) Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift nebst Anlagen über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.
- (8) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (s. § 12 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern, und kann, falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, diese für ungültig erklären und neue Aufgaben zur Bearbeitung stellen.

## § 11

### **Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)**

- (1) Kurz vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung die Vorzensuren der Prüflinge in ihren Prüfungsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt.

In der Punktzahl der Vorzensur werden die Halbjahresleistungen in der vorletzten und in der letzten Jahrgangsstufe berücksichtigt; dabei haben die Leistungen in der letzten Jahrgangsstufe stärkeres Gewicht.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Zulassungsbedingungen des Sitzlandes erfüllt sind. Über diese informiert der Leiter der deutschen Abteilung den Prüfungsleiter schriftlich zur Vorkonferenz.

- (2) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbögen (s. Anlage 2) nach dem Stand

zu diesem Zeitpunkt sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zu übergeben.

**§ 12**  
**Konferenz vor Beginn der mündlichen**  
**Prüfung (Vorkonferenz)**

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung hält der Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den Zweitkorrektoren eine Konferenz ab.
- (2) Der Prüfungsleiter äußert sich über die Prüfungsklasse und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.
- (3) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der Prüfungsleiter nach Anhören des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Hierbei berücksichtigt er neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht erbrachten Leistungen.

- b) Ein Prüfling, der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Prüfung zur deutschen Hochschulreife sowie zum Sekundarabschluss des Sitzlandes nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsleiter stellt fest, in welchen vier Fächern jeder Prüfling gemäß § 3 (6) mündlich geprüft wird.

Die Reihenfolge der Prüfungen wird festgelegt.

- (5) Der Prüfungsleiter bespricht mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen.
- (6) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

**§ 13**  
**Gestaltung und Durchführung der deutschsprachigen mündlichen Prüfungen**

- (1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

- (3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

- (4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird vom Fachlehrer schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 13 (6) bleibt unberührt.
- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.
- (7) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (8) In der Prüfung soll der Prüfling zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffes sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.
- (9) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

- (10 a) Der Prüfung in Deutsch wird ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde gelegt. Die inhaltliche Leistung und die sprachliche Leistung des Prüflings werden jeweils gesondert bewertet und in einer Punktzahl für die Prüfungsleistung festgelegt.

Bei der Prüfung im Fach Deutsch soll der Prüfling in seinem Vortrag nachweisen, dass er den vorgelegten Text in seinem Gehalt durchdrungen und in seiner sprachlichen Eigenart erfasst hat.

b) In den Fächern Mathematik, Naturwissenschaften und Geschichte erfolgt die Aufgabenstellung anhand geeigneter Materialien/Experimente.

- (11) Der Vorsitzende setzt in der Regel im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer die Punktzahl für die Prüfungsleistung fest.
- (12) Wenn festgestellt wird, dass ein Prüfling die Prüfung zur deutschen Hochschulreife nicht

bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.

- (13) Der Prüfungsleiter trifft für den Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.
- (14) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die Bestimmungen in § 9 (2) entsprechend angewendet.
- (15) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### **§ 14**

#### **Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)**

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Für die Prüflinge wird in jedem Prüfungsfach von dem Prüfungsleiter nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss eine Endzensur festgesetzt.
  - a) Die Endzensur in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich in der Regel aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen. Bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
  - b) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
  - c) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Endzensur in diesem Fach gleich der Vorzensur.
- (3) Der Prüfungsleiter stellt das Gesamtergebnis der Prüfung jedes Prüflings fest.
- (4) a) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Endzensuren bei einfacher Wertung der Leistungen in den acht Prüfungsfächern insgesamt mindestens 40 Punkte erreicht sind.  
Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.
  - b) Außerdem gilt:
    - Das Bestehen der Prüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen zum Sekundarabschluss des Sitzlandes nach den dafür geltenden Richtlinien und Vorschriften voraus.

- In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 - 3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 - 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

- c) Wenn die geforderten Punktsommen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.
- (5) a) Aus den Punktzahlen in den acht Prüfungsfächern wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:
- Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
  - die Leistungen in den anderen vier Prüfungsfächern jeweils einfach gewertet.

Somit sind bei acht Prüfungsfächern maximal 180 Punkte (120 + 60) erreichbar.

- b) Die Gesamtpunktzahl wird gemäß der in Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgesetzt.
- (6) Die Endzensuren in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt.
- (7) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 15**

### **Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und des Sekundarschulabschlusses des Partnerstaates**

- (1) Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem als Anlage 1 beigelegten Muster.
- (2) Das Zeugnis des Sekundarschulabschlusses des Sitzlandes wird auf der Grundlage der einheimischen Bestehensregelungen und der mit dem Sitzland abgestimmten Umrechnungstabelle unter Einbeziehung der Reifeprüfungsleistung ausgestellt. Prüflinge, die die Prüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife und des einheimischen Abschlusses nicht bestanden haben, können sich im selben Jahr nur zur Wiederholungsprüfung nach den Bestimmungen des Sitzlandes melden.

## **§ 16**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber die oberste Jahrgangsstufe in der deutschsprachigen Abteilung wiederholt hat.

Dabei werden aus der obersten Jahrgangsstufe nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.

- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmung**

Diese Rahmenordnung ist für den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland die Grundlage für die Erstellung neuer Ordnungen und für die Weiterentwicklung bestehender Ordnungen für die Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des nationalen Sekundarschulabschlusses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an öffentlichen Schulen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas.